

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie durch Lärmaktionsplanung der Stadt Osterholz-Scharmbeck**

Die rechtlichen Grundlagen der Lärminderungsplanung sind im § 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt und gehen auf die „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ zurück. Ziel der sog. Umgebungslärmrichtlinie ist eine umfassende, rechtliche Regelung der Geräuschimmissionen in der Umwelt.

Bei der Lärmaktionsplanung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit ein wesentlicher Bestandteil. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 dem Entwurf des Lärmaktionsplans (LAP) zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 3. Stufe 2018/2019 **liegt in der Zeit vom 01. Juli 2019 bis einschließlich 02. August 2019** in der Stadtverwaltung Osterholz-Scharmbeck (Rathaus), Fachbereich Stadtplanung und Bauen, 2. OG, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Entwurf des LAP ist auch im Internet unter <https://www.osterholz-scharmbeck.de/LAP> einsehbar.

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck vorgebracht werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung der angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zugestimmt wird. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c EU-OSGVO werden die Daten im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Lärmaktionsplanes für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht genutzt.

Osterholz-Scharmbeck, 19.06.2019

Der Bürgermeister

Torsten Rohde